



Kommission für Umwelt, Raumplanung,
Energie und Kommunikation
Präsident Martin Schmid
3003 Bern

Bern, 10. September 2021

Revision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu dieser Vorlage zu nehmen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen **einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz** und werden von rund 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung, sowohl für die touristisch geschätzte Kulturlandschaft als auch für die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen. Als Bewirtschafterin von grossen Flächen ist die Alpwirtschaft direkt von der Vorlage betroffen – insbesondere, wenn es darum geht, die Infrastrukturen zu erhalten und den sich wandelnden gesellschaftlichen, rechtlichen, marktwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen anzupassen. Aus diesen Gründen nimmt der SAV die Möglichkeit wahr, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen, obwohl er nicht direkt dazu eingeladen wurde.

Der SAV unterstützt den Ansatz, dass ein indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative in die zweite Phase der Revision des Raumplanungsgesetzes integriert wird. Der SAV unterstützt damit die Vorlage im Grundsatz, fordert aber punktuelle Anpassungen, um der Alpwirtschaft die nötigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.



Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Ingress

Neu soll das RPG im Ingress auch explizit der Bezug zur Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV) und zur Ernährungssicherheit (Art. 104a BV) hergestellt werden. Der SAV unterstützt diese Erweiterung, da beide Bereiche einen sehr direkten Bezug zur Raumplanung haben und potenzielle Konflikte vermieden werden müssen. Insbesondere begrüsst der SAV, dass dadurch der Kulturlandschutz und die Ernährungssicherheit in der Raumplanung ein höheres Gewicht erhalten.

Art. 1 Abs. 2

Neu soll im RPG ein Stabilisierungsziel für die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen fixiert werden. Mit diesem Stabilisierungsziel kommt die Kommission den Anliegen der Landschaftsinitiative entgegen. Es liegt auch im Interesse der Berggebiete, dass die Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen nicht beliebig erweitert wird. Umgekehrt sollen nicht mehr genutzte Gebäude abgerissen werden (Abbruchprämie) und vor allem die bestehende Bausubstanz besser genutzt werden. Diesen Mechanismus kann der SAV unterstützen. Allerdings muss die Stabilisierung auf das eigentliche Problem konzentriert werden: Die Ausnahmegewilligungen für die nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen. Daher ist es falsch, die zonenkonforme Landwirtschaft (und damit auch die Alpwirtschaft) bei der Gebäudezahl unter Bst. bter einzuschliessen. Sie darf und soll nur in der Landwirtschaftszone bauen, weshalb das RPG die landwirtschaftlichen Bauten formal von den übrigen Bauten trennt. Diese Trennung muss im Zweckartikel unbedingt beigehten werden.

Neben dem Stabilisierungsziel für die Anzahl Gebäude sieht der Vorschlag der UREK-S auch ein Flächenziel für Bodenversiegelungen vor. Richtigerweise wird das Sömmerungsgebiet von diesem Ziel ausgenommen, da hier Erschliessungen für die Alpen nötig und Kompensationen oft nicht machbar sind.

Wir begrüssen die Stärkung der Stellung des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung mittels Abstützung des RPG auch auf Art. 104a BV (Ernährungssicherheit). Die explizite Nennung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone stärken sowohl den Kulturlandschutz wie auch den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, was wir ebenfalls begrüssen. Ergänzend gehört der automatische Wegfall der Bewilligung nur ausnahmsweise bewilligter Nutzungen dazu. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Landwirtschaft weiterhin jene Bauten und Anlagen zonenkonform erstellen kann, welche für eine zeitgemässe, effiziente Landwirtschaft notwendig sind. Gleichwohl soll auch die Landwirtschaft selbst zum Stabilisierungsziel und zur Schonung des Kulturlandes beitragen. Konkret soll sie weiterhin nur das bauen, was für den Betrieb notwendig ist. Um einen angemessenen Beitrag an das Stabilisierungsziel leisten zu können, sollen bestehende landwirtschaftlich nutzbare Gebäude zonenkonform umgenutzt werden können, auf die generelle Anrechnung zonenkonformer Gebäude im Alpgbiet bei der Bilanzierung der Stabilisierung von Gebäuden soll jedoch verzichtet werden.

*b^{ter}. die Zahl der **nicht landwirtschaftlich genutzten** Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;*

~~b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;~~



Das Stabilisierungsziel für zonenfremde Bauten ist die richtige Stossrichtung, reicht aber allein nicht aus. Um die Balance ausserhalb der Bauzone herzustellen, müssen analog den Interessen der Wirtschaft in Art. 1 Abs. 2 b bis, die Interessen der Land- und Alpwirtschaft in den Zielsetzungen gestärkt werden. Der unten vorgeschlagene Zusatz unter Bst. d stellt sicher, dass neben dem Kulturland auch die übrigen Produktionsgrundlagen sicherzustellen sind. Dies betrifft auch die alpwirtschaftlichen Bauten und Infrastrukturen, ohne welche die Alpwirtschaft ihre Funktionen nicht wahrnehmen kann. Der Zusatz entspricht auch der Aufnahme der Art. 104a BV im Ingress.

d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes und die Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher zu stellen;

Art 5

Der Förderung des freiwilligen Rückbaus als zentraler Bestandteil der Stabilisierungsmassnahmen über eine Abbruchprämie stimmt der SAV im Grundsatz zu. Wichtig ist, dass neben dem eigentlichen Abbruch auch die Wiederherstellung des Kulturlands entschädigt ist. Mit der Abbruchprämie entsteht für Sömmerungsbetriebe der Anreiz alte Gebäude durch effizientere zu ersetzen und den Betrieb zu modernisieren, womit diversen Anliegen im Bereich Tierwohl, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit und Arbeitsbedingungen entgegengekommen wird.

Die Finanzierung der Prämie ist aber gerade in den Berggebietskantonen ein Problem: Speziell in Regionen, wo kaum oder nicht mehr Bauland eingezont wird, weil die Bevölkerung stagniert, wird es auch einen grossen Bedarf für Abbruchprämien geben. Von diesem Problem der Finanzierung wird auch die Alpwirtschaft – oder zumindest die wichtigen alpwirtschaftlichen Kantone betroffen sein. Der SAV fordert deshalb folgende Präzisierung:

Art. 5, Abs. 2quater Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. **Er unterstützt dabei insbesondere jene Kantone mit Beiträgen, welche auf Grund der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes keine neuen Bauzonen ausscheiden und somit keine Erträge gemäss Abs. 1 generieren können.**

Art 8c

Mit den neuen Bestimmungen unter Art. 8c können die Kantone räumliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen steuern. Der SAV begrüsst dies, zumal die Gegebenheiten kantonal sehr unterschiedlich sind und es äusserst schwierig ist, dies einheitlich auf nationaler Ebene zu regeln. Bei den Massnahmen muss jeweils eine Verbesserung der Gesamtsituation angestrebt werden, was u.a. mit der bereits erwähnten Abbruchprämie in Zusammenhang steht. Neu wird zudem klargestellt, dass die Kantone die Umnutzung nicht mehr gebrauchter landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnnutzungen vorsehen können. Der SAV befürwortet die Möglichkeit, welche verhindert, dass traditionelle Gebäude, welche den Charakter der Landschaft wesentlich bestimmen und oft auch im Sömmerungsgebiet stehen, dem Zerfall überlassen werden. Aus Sicht des SAV geht es jedoch darum, der Landwirtschaft überall die gleichen Chancen zu ermöglichen. Natürlich fallen darunter die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit per se inkl. der dafür notwendigen Bauten (Art. 16a), aber auch die Beteiligung an der regionalen Wirtschaft (z.B. Besenbeizen, Agrotourismus) in der Form der



nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 24b RPG. Im diesem Sinne sind ihr die Möglichkeiten für zonenkonforme Bauten und für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb schweizweit und zu eröffnen. Die entsprechenden Bestimmungen in Art. 24quater und 27a sind entsprechend zu prüfen.

In der aktuellen Vorlage kommt dem Bund immer noch eine Kontrollfunktion zu durch die Genehmigung der Richtpläne. Der SAV unterstützt deshalb die Bestimmungen von Art. 8c. Würden diese Bestimmungen nicht durchkommen, braucht es mindestens eine Ausnahmebestimmung für das Berggebiet, damit dort solche Nutzungen möglich sind.

Art 16, Abs. 4

Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung (Art. 16, Abs. 4): Dieser Absatz postuliert den Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung in landwirtschaftlichen Zonen. Dieser Absatz ist auch für die Alpwirtschaft von Bedeutung und wird vom SAV unterstützt.

Art. 16a

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (LNT) umfassen neben dem Agrotourismus insbesondere auch Betreuungs- und Bildungsangebote, die nur in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb funktionieren. Sie gelten heute als «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» die dem zonenwidrigen Gewerbe gleichgestellt sind und eine Ausnahmebewilligung brauchen. Gerade im Berggebiet bieten aber landwirtschaftsnahe Tätigkeiten oft wichtige Einnahmensquellen für landwirtschaftliche Betriebe.

Mit dem Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 würden die LNT wie zonenfremde Bauten behandelt. Die durch LNT verursachte Bodenversiegelung würde gar unter das Stabilisierungsziel fallen, was der SAV nicht befürworten kann.

Die Alpwirtschaft ist indirekt von den Bestimmungen betroffen, da viele Bergbauernfamilien ihr Einkommen aus einer Kombination von Heimbetrieb, Alpfung und LNT erwirtschaften. Der SAV fordert deshalb die Aufnahme der folgenden Bestimmung:

4 Bauten und Anlagen zur Ausübung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten können als zonenkonform bewilligt werden, sofern sie einen engen sachlichem Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb haben.

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Mit den Vorgaben zur Planungs- und Kompensationspflicht für die Gemeinden (Art. 18bis): legt die UREK-S fest, welche Anforderungen die Gemeinden in den Nutzungsplänen zur Umsetzung von Art. 8c erfüllen müssen. Der SAV ist mit den vorgeschlagenen Formulierungen weitgehend einverstanden. Positiv ist, dass unter Abs. 1 Bst. b das Kulturland, d.h. auch das Sömmerungsgebiet, in den Aufwertungskatalog aufgenommen wurde. Damit die Landwirtschaft aber effektiv von Aufwertungsmassnahmen profitieren kann, braucht es Präzisierungen. Neben dem Kulturland als solches sollen auch meliorationsähnliche Projekte z.B. die Sanierung von Flurwegen, Quellfassungen, etc. den Aufwertungsmassnahmen angerechnet werden können. Diese Möglichkeit soll die Kantone motivieren, die nötigen Investitionen im Rahmen der Strukturverbesserungen in Angriff zu nehmen.

In Abs. 2 muss zudem noch eine Präzisierung erfolgen, dass die Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen nicht erforderlich sind für zonenkonforme Bauten.



1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und

b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder der Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich für zonenkonforme Bauten oder wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden

Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen

Der SAV unterstützt die Bestimmung. Flächendeckendes Mobilfunknetz ist für Sömmerungsbetriebe äusserst zentral (Sicherheit, Arbeitserleichterung, Vermarktungsmöglichkeiten) und birgt auch Potential für zukünftige innovative Entwicklungen (Smart Farming).

Art. 24g Berichterstattung

Da der SAV das Stabilisierungsziel Versiegelung ablehnt, braucht es die Bestimmung zur Berichterstattung ebenfalls nicht.

1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen: a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die Kantone stützen sich dabei auf die Daten der amtlichen Vermessung ab.

Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;

~~b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;~~

Art. 25, Art. 25, Abs. 3 und 4, Rückbauten

Der Vorschlag der UREK-S betreffend Rückbauten stellt eine weitere Verschärfung gegenüber dem heutigen Gesetz dar. Illegale Nutzungen sollen durch die kantonalen Behörden sofort untersagt und unterbunden werden, sobald sie entdeckt wurden. Dieses sofortige Einschreiten der kantonalen Behörden kann mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie in Konflikt geraten, insbesondere dann, wenn der Besitzer gutgläubig handelte. Solche Fälle treten auch im Sömmerungsgebiet auf. Die gängige Praxis mit dem Setzen von angemessenen Fristen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist hingegen ein pragmatischer und besser umsetzbarer Ansatz, welcher der SAV unterstützt.



Art. 25, Abs. 3 und 4: **Streichen**

Art. 27a

Der Vorschlag sieht vor, dass die Kantone mehr Möglichkeiten haben, das Bauen ausserhalb der Bauzone weiter einzuschränken als bisher, auch für die landwirtschaftliche Nutzung. Dieser Vorschlag ist für die Alpwirtschaft und Berglandwirtschaft nicht akzeptabel. Der SAV fordert die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, ohne zusätzliche Einschränkungsmöglichkeiten durch die Kantone. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kantone Bestimmungen zu Gunsten landwirtschaftsnaher Tätigkeiten auf Sömmerungsbetrieben erlassen können.

Art. 27a Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den **Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c und 24d**.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband

Präsident Erich von Siebenthal

Geschäftsführerin Andrea Koch